

Meldung der Haltung eines Hundes

ggf. gleichzeitige Anzeige bei der Ordnungsbehörde für die Haltung eines großen Hundes gemäß § 11 Abs. 1 LHundG NRW, dessen Widerristhöhe 40 cm und/oder 20 kg im ausgewachsenen Zustand überschreitet.

Name, Vorname des/der Hundehalter/in:	
Name, Vorname des Ehegatten/Lebensgefährten:	
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort:	
Geburtsdatum Hundehalter:	Telefon (tagsüber)/E-Mail:
Werden noch weitere Hunde im Haushalt gehalten? o Ja o Nein	Anzahl der bisher im Haushalt lebenden Hunde:

Rasse (bei Mischlingen die darin enthaltenen Rassen):	Fellfarbe:
Schulterhöhe (bei Welpen die zu erwartende Größe in cm):	Geschlecht:
Gewicht (bei Welpen das zu erwartende Gewicht in kg):	Chipnummer:
Der Hund wird seit dem _____ von mir in Bocholt gehalten.	Herkunft des Hundes / bisheriger Halter:

Vom Mitarbeiter auszufüllen:

Hundemarke ausgehändigt:	Verwaltungsgebühr 25,00 € großer Hund o bezahlt o nicht bezahlt
--------------------------	---

Beizufügende Nachweise:

(nur Pflicht bei Anmeldung eines großen Hundes nach § 11 LHundG NRW)

- Erforderliche Sachkunde** – Für die Haltung von „großen“ Hunden kann der Sachkundenachweis gegenüber einem Sachverständigen, einer sachverständigen Stelle oder durch die Tierärztekammer ermächtigten Tierärztinnen und Tierärzte erbracht werden. Als sachkundig gelten zudem Inhaber eines Jagdscheines oder einer Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Tierschutzgesetz. Eine während der Geltungsdauer des Landeshundegesetzes NRW festgestellte Sachkunde (Sachkundenachweis oder mind. dreijährige Hundehaltung) besteht weiterhin fort, wenn es in dieser Zeit zu keinem tierschutz- oder ordnungsrechtlichen Vorkommnis gekommen ist.
- Bestehende Hundehaftpflichtversicherung** – Mit einer Mindestversicherungssumme i.H.v. 500.000,- € für Personenschäden und 250.000,- € für sonstige Schäden
- Fälschungssichere Kennzeichnung des Tieres per Mikrochip**

Hiermit bestätige Ich die Richtigkeit der Angaben (Hinweis: Unrichtige Angaben können zu einem Ordnungswidrigkeitenverfahren führen).

Datum und Unterschrift der Hundehalterin / des Hundehalters

Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen können nur für einen Hund pro Haushalt gewährt werden!!!

Steuerermäßigung

Auf 1/2 des Steuersatzes

- 1) Wachhunde, falls das Gebäude mehr als 200 m (Luftlinie) vom nächsten bewohnten Gebäude entfernt liegt
- 2) Jagdhunde :
 - Kopie des Jagdscheins
 - Kopie des Prüfungsnachweises über eine bestandene Jagdprüfung

Auf 1/4 des Steuersatzes

- 1) Wachhunde von Grundstücken, die als Landwirtschaft bewertet sind und weiter als 400 m (Luftlinie) vom nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil entfernt liegen
- 2) Bezieher von:
 - SGB II-Leistungen (ohne Zuschlag nach § 24 SGB II)
 - Sozialhilfe (3. oder 4. Kapitel des SGB XII)
 - Personen, deren Einkommen dem geltenden Sozialhilfesatz entspricht
 - Lfd. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
 - Kopie des Nachweises über Leistungsbezug (i.d.R. Leistungsbescheid)

Steuerbefreiung

- 1) Hunde, die ausschl. dem Schutz und der Hilfe einer blinden, tauben oder sonst hilflosen Person dienen
 - Kopie des Schwerbehindertenausweises mit den Merkmale BL bzw. H bei tauben Personen : sonstiger amtlicher Nachweis
- 2) Melde-, Sanitäts-, oder Schutzhunde, die die dafür vorgesehene Prüfung mit Erfolg abgelegt haben
 - Dienstausweis des Hundehalters
 - Bestätigung des Arbeitgebers über regelmäßigen Einsatz
 - Kopie des Prüfungsnachweises
- 3) Hunde, die von beauftragten Feld- und Forstaufsehern/Forstaufseherinnen für den Feld-, Forst-, und Jagdschutz verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung mit Erfolg abgelegt haben
 - Kopie des Prüfungsnachweises

Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies gemäß § 7 Abs. 3 der Hundesteuersatzung der Stadt Bocholt innerhalb eines Monats nach dem Wegfall schriftlich beim Fachbereich Finanzen - Forderungsmanagement - der Stadt Bocholt anzuzeigen.